

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1354 —**

Sicherheitsüberprüfung von Bürgern anlässlich von Staatsbesuchen

Der Bundesminister des Innern – P I 3 – 625 233 – 0/1 – hat mit Schreiben vom 10. Dezember 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Im Juli 1987 bestätigte der Berliner Senat, daß der dortige polizeiliche Staatsschutz anlässlich von Besuchen auswärtiger Staatsgäste häufig Firmenleitungen in der Nähe der Besuchsorte um die Namenslisten von deren Mitarbeitern gebeten habe, um diese einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Aus dem gleichen Grunde habe der Staatsschutz auch aus dem Einwohnerregister die Daten der Anwohner erhalten.

Aus diesem Anlaß fragen wir die Bundesregierung:

1. In welchen Städten ist aus Anlaß des Besuchs welcher Staatsgäste nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren in ähnlicher Weise verfahren worden?
2. Wie stellte sich die jeweilige Praxis im einzelnen dar?
3. Waren die Datenschutzbeauftragten jeweils vorher informiert worden?
4. Welche Firmen haben die Daten ihrer Mitarbeiter für diese Zwecke zur Verfügung gestellt?
5. Waren die Betriebsräte jeweils informiert und haben ihre Zustimmung gegeben?
6. Wie viele Bürger und Bürgerinnen wurden aus diesen Anlässen überprüft?
7. Wurden außer den Anwohnern in der Nähe von Besuchsorten der Staatsgäste auch die Anwohner entlang der Fahrtrouten und in der Umgebung der jeweiligen Unterbringungsorte der Staatsgäste überprüft?
8. Haben die Einwohnermeldeämter und Arbeitgeber die betreffenden Daten auf Listen, Karteien, Magnetbändern oder in welcher anderen Form übermittelt?
9. Wurde der Datenabgleich zwecks Sicherheitsüberprüfung bei den Meldeämtern bzw. Arbeitgebern selbst vorgenommen, oder wurden die Datenträger in die Polizeidienststellen mitgenommen?

10. Mit welchen Datensystemen wurden die erhaltenen Personendatensätze abgeglichen, mit welchen Landessystemen, mit PIOS/APIS, mit NADIS? Was geschah im Falle eines „Treffers“?
11. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten diese Maßnahmen? Gab es richterliche Anordnungen?
12. In wie vielen Fällen haben sich Firmen und/oder Betriebsräte den geforderten Maßnahmen verweigert? Wie wurde dann verfahren?
13. Wo ist nach Kenntnis der Bundesregierung – ggf. wie lange nach Durchführung der Sicherheitsüberprüfung – eine Benachrichtigung der Betroffenen erfolgt? Wo aus welchen Erwägungen nicht?
14. Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit den verwendeten Datenträgern, die die Angaben über Firmenangehörige, Anwohner etc. enthielten, geschehen?
 - a) Sind diese gelöscht/vernichtet worden, und wenn ja, wie lange nach Abschluß der jeweiligen Sicherheitsüberprüfung?
 - b) Sind diese aufbewahrt worden, und wenn ja, bis wie lange nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung?
 - c) Sind diese zusätzlich fortgeschrieben worden, und wenn ja, wo?

Die Kleine Anfrage wird – wegen des Sachzusammenhangs und um Wiederholungen zu vermeiden – zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der vorbeugenden polizeilichen Schutzmaßnahmen für gefährdete Staatsoberhäupter und ausländische Regierungsmitglieder können im Einzelfall von den zuständigen Polizeibehörden der Länder auch Personen, die mit dem Gast oder seiner unmittelbaren Umgebung in Berührung kommen können oder die als Attentäter oder Störer in Betracht kommen, sicherheitsmäßig überprüft werden. Art und Umfang der polizeilichen Maßnahmen richten sich generell nach der aktuellen Lage und dem im Einzelfall vorliegenden Grad der Gefährdung des ausländischen Gastes und seiner Begleitung. Dies gilt auch für die hier angesprochene Personenüberprüfung, die auf der Grundlage der für die Gefahrenabwehr geltenden polizeilichen Generalklausel der Polizeigesetze der Länder durchgeführt werden kann.

Nach Auskunft der Innenressorts der Länder findet dabei ein Abgleich mit den Dateien des polizeilichen Informationssystems INPOL statt.

Die Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. In Berlin wurde beispielsweise die vorgesehene Maßnahme anlässlich des Besuchs des israelischen Staatspräsidenten mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt. In anderen Ländern ist dies wegen des Fehlens einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht geschehen.

Nach Mitteilung der Innenminister/-senatoren der Länder kann heute nicht mehr im einzelnen festgestellt werden, bei welchen Besuchen von Staatsoberhäuptern und ausländischen Regierungsmitgliedern in der Vergangenheit solche Überprüfungen durchgeführt wurden, da diese Einzelmaßnahmen statistisch nicht erfaßt werden. Im übrigen wurden die – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Meldebehörden – erstellten Listen der überprüften Personen unmittelbar nach Ablauf der durchgeföhrten Überprüfung beziehungsweise nach Beendigung der Besuche vernichtet.